



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

16. JAHRGANG

HAMBURG, 15. JUNI 2010

Nr. 6

INHALT

Art.: 65 Botschaft des Hl. Vaters zum 44. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel	75	Art.: 70 Beauftragte Person für Fragen der Diskriminierung, der sexuellen Belästigung und des Schutzes vor Mobbing – Zuständige Stelle für Beschwerden über Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot im kirchlichen Dienst im Erzbistum Hamburg	87
Art.: 66 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche/Woche des ausländischen Mitbürgers 2010 „Zusammenhalten – Zukunft gewinnen“	77	Art.: 71 Verleihung der Ansgarmedaille	87
Art.: 67 Inkraftsetzung der Änderung der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“	78		
Art.: 68 Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen	87		
Art.: 69 Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstiger kirchlicher Jugendarbeit	87		
		Kirchliche Mitteilungen	
		Personalchronik des Erzbistums Hamburg	88
		Personalchronik des Bistums Osnabrück	89

Art.: 65

Botschaft des Hl. Vaters zum 44. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

„Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt: Die neuen Medien im Dienst des Wortes.“

Liebe Brüder und Schwestern,

das Thema des kommenden Welttags der Sozialen Kommunikationsmittel „Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt - die neuen Medien im Dienst des Wortes“ fügt sich gut in den Verlauf dieses Jahres der Priester ein und stellt die Reflexion über einen weiten und delikaten Bereich der Seelsorge wie den der Kommunikation und der digitalen Welt in den Vordergrund; hier bieten sich dem Priester neue Möglichkeiten, seinen Dienst für das Wort und des Wortes zu leisten. Die modernen Kommunikationsmittel sind schon seit geraumer Zeit Teil der üblichen Instrumente geworden, mittels derer die kirchlichen Gemeinschaften sich äußern, wenn sie in Kontakt mit ihrer Umgebung treten und sehr oft Formen eines weitreichenden Dialogs herstellen; aber ihre jüngste rasende umfassende Verbreitung sowie ihr beträchtlicher Einfluss machen ihren Gebrauch im priesterlichen Dienst immer wichtiger und nützlicher.

Vorrangige Aufgabe des Priesters ist es, Christus zu verkündigen, das fleischgewordene Wort Gottes, und die vielgestaltige, heilbringende Gnade Gottes

durch die Sakramente zu vermitteln. Von Christus, dem Wort, zusammengerufen, ist die Kirche Zeichen und Werkzeug der Gemeinschaft, die Gott mit dem Menschen schafft und die jeder Priester in Gott und mit ihm aufbauen soll. Hierin besteht die so große Würde und Schönheit der priesterlichen Sendung, in der sich in bevorzugter Weise vollzieht, was der Apostel Paulus bekräftigt: „Denn die Schrift sagt: Wer an ihn glaubt wird nicht zugrunde gehen. ... Denn jeder, der den Namen des Herrn anruft, wird gerettet werden. Wie sollen sie nun den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören, wenn niemand verkündigt? Wie aber soll jemand verkündigen, wenn er nicht gesandt ist?“ (Röm 10,11.13-15).

Um angemessene Antworten auf diese Fragen innerhalb des – besonders in der Welt der jungen Menschen wahrgenommenen – großen kulturellen Wandels zu geben, sind die von den technologischen Errungenschaften eröffneten Kommunikationswege bereits unentbehrliche Instrumente. Die digitale Welt stellt Mittel zur Verfügung, die nahezu unbegrenzte Möglichkeiten der Kommunikation bieten, und eröffnet damit in der Tat bemerkenswerte Perspektiven der Aktualisierung in Bezug auf die Ermahnung des heiligen Paulus: „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1 Kor 9,16). Mit der Verbreitung dieser Mittel nimmt daher die Verantwortung für die Verkündigung nicht nur zu, sondern wird auch

dringlicher und fordert einen stärker motivierten und wirksameren Einsatz. Diesbezüglich befindet sich der Priester in einer Lage wie am Beginn einer „neuen Epoche“. Denn je mehr die modernen Technologien immer intensivere Verbindungen schaffen und die digitale Welt ihre Grenzen ausdehnt desto mehr wird der Priester gefordert sein, sich seelsorgerisch damit zu befassen und das eigene Engagement zu steigern, um die Medien in den Dienst des Wortes zu stellen.

Die verbreitete Multimedialität und die vielfältigen „Menü-Optionen“ eben dieser Kommunikation können jedoch die Gefahr mit sich bringen, dass der Gebrauch der Medien hauptsächlich von dem reinen Bedürfnis bestimmt wird, präsent zu sein, und das Web irrigerweise nur als einzunehmender Raum angesehen wird. Von den Priestern wird aber die Fähigkeit verlangt, in der digitalen Welt in beständiger Treue zur biblischen Botschaft präsent zu sein, um ihre Funktion als Leiter von Gemeinden auszuüben, die sich jetzt immer mehr in den vielen „Stimmen“ der digitalen Welt ausdrücken, und um das Evangelium zu verkünden, indem sie neben den traditionellen Mitteln von den Möglichkeiten der neuen Generation audiovisueller Medien (Foto, Video, Blog, Website) Gebrauch machen, die bisher unbekannte Gelegenheiten zum Dialog sowie nützliche Hilfsmittel für die Evangelisierung und die Katechese darstellen. Durch die modernen Kommunikationsmittel kann der Priester das Leben der Kirche bekannt machen und den Menschen von heute helfen, das Gesicht Christi zu entdecken. Dabei wird er den angemessenen und kompetenten Gebrauch dieser Instrumente, den er sich auch in der Zeit der Ausbildung angeeignet hat, mit einer soliden theologischen Vorbereitung und einer ausgeprägten priesterlichen Spiritualität verbinden, die sich aus dem fortwährenden Gespräch mit dem Herrn nährt. Mehr als die Hand des Medientechnikers muss der Priester bei dem Kontakt mit der digitalen Welt sein Herz als Mann Gottes durchscheinen lassen, um nicht nur dem eigenen seelsorgerischen Einsatz, sondern auch dem ununterbrochenen Kommunikationsstrom des Internet eine Seele zu geben.

Auch in der digitalen Welt soll bekannt werden, dass die Zuwendung Gottes zu uns in Christus nicht eine Sache der Vergangenheit ist und auch keine gelehrte Theorie, sondern eine ganz und gar konkrete und aktuelle Wirklichkeit. Die Seelsorge in der digitalen Welt muss in der Tat den Menschen unserer Zeit und der verirrtten Menschheit von heute zeigen können, „dass Gott nahe ist; dass wir in Christus alle einander zugehören“ (Benedikt XV, *Ansprache anlässlich des Weihnachtsempfangs für die Mitglieder der Römischen Kurie: L, Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache*, 8. Januar 2010, S. 4).

Wer kann besser als ein Mann Gottes durch die eigene Kompetenz im Bereich der neuen digitalen

Medien eine Seelsorge entwickeln und in die Praxis umsetzen, die Gott in der Wirklichkeit von heute lebendig und aktuell macht und die religiöse Weisheit der Vergangenheit als Reichtum darstellt, aus dem man schöpfen sollte, um das Heute würdig zu leben und die Zukunft angemessen zu gestalten? Wer als Gottgeweihter in den Medien arbeitet, hat die Aufgabe, den Weg für neue Begegnungen zu ebnen und zwar dadurch, dass er immer die Qualität des menschlichen Kontaktes und die Aufmerksamkeit gegenüber den Menschen und ihren wahren geistlichen Bedürfnissen sicherstellt, den Menschen in dieser unserer „digitalen“ Zeit die Zeichen gibt, die notwendig sind, um den Herrn zu erkennen, und Gelegenheiten bietet, sich in der Aufmerksamkeit und in der Hoffnung zu schulen sowie sich dem Wort Gottes zu nähern, das heilt und die ganzheitliche Entwicklung des Menschen fördert. Dieses Wort wird sich so seinen Weg unter den unzähligen Schnittstellen im dichten Netz der „Highways“, die den „Cyberspace“ durchziehen, bahnen können und das Bürgerrecht Gottes zu jeder Zeit bekräftigen, damit Er durch die neuen Formen der Kommunikation auf den Straßen der Städte voranschreiten und an den Schwellen der Häuser und der Herzen Halt machen kann, um noch einmal zu sagen: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wer meine Stimme hört und die Tür öffnet, bei dem werde ich eintreten und wir werden Mahl halten, ich mit ihm und er mit mir“ (*Offb 3,20*).

In der Botschaft des Vorjahres habe ich die Verantwortlichen für die Kommunikationsprozesse ermutigt, eine Kultur des Respekts vor der Würde und dem Wert der menschlichen Person zu fördern. Dies ist einer der Wege, auf denen die Kirche die Funktion einer „Diakonie der Kultur“ im „digitalen Kontinent“ von heute ausüben soll. Mit dem Evangelium in den Händen und im Herzen ist darauf zu pochen, dass es an der Zeit ist, auch weiterhin Wege zu bereiten, die zum Wort Gottes hinführen, ohne es zu verabsäumen, besondere Aufmerksamkeit dem zu widmen, der auf der Suche ist - mehr noch, dafür Sorge zu tragen, diese Suche als einen ersten Schritt zur Evangelisierung wach zu halten. Eine Seelsorge in der digitalen Welt ist in der Tat aufgerufen, auch an diejenigen zu denken, die nicht glauben, die entmutigt sind und doch im Herzen Sehnsucht nach dem Absoluten haben und nach unvergänglichen Wahrheiten; denn die neuen Kommunikationsmittel machen es möglich, mit Gläubigen jeder Religion, mit Nicht-Gläubigen und Menschen jede Kultur in Kontakt zu treten. Wie dem Propheten Jesaja sogar ein Haus des Gebetes für alle Völker vorschwebte (vgl. *Jes 56,7*), könnte man sich so vielleicht vorstellen, dass das Web - wie der „Vorhof der Heiden“ im Jerusalemer Tempel auch für diejenigen Raum schaffen kann, für die Gott noch ein Unbekannter ist?

Die Entwicklung der neuen Technologien und – in ihrer Gesamtdimension - die ganze digitale Welt stellen für die Menschheit als Ganzes und für den Menschen in seinem persönlichen Leben eine große Möglichkeit dar sowie einen Anreiz für Begegnung und Dialog. Diese Instrumente sind aber ebenso eine große Gelegenheit für die Gläubigen. Denn keine Straße kann und darf für den verschlossen sein, der sich im Namen des auferstandenen Christus bemüht, dem Menschen immer mehr Nächster zu werden. Deshalb bieten die neuen Medien vor allem den Priestern immer neue und seelsorgerisch unbegrenzte Perspektiven, die sie anregen, die universale Dimension der Kirche für eine weite und konkrete Gemeinschaft zur Geltung zu bringen und in der heutigen Welt Zeugen des immer neuen Lebens zu sein, das aus dem Hören des Evangeliums Jesu entsteht, des Sohnes vor aller Zeit, der zu uns kam, um uns zu retten. Man darf aber nicht vergessen, dass die Fruchtbarkeit des priesterlichen Dienstes sich vor allem von Christus ableitet, von der Begegnung mit ihm und dem Hinhören auf ihn im Gebet; von Christus, der in der Predigt und mit dem Zeugnis des Lebens verkündet wird; von Christus, der in den Sakramenten – vornehmlich in denen der heiligen Eucharistie und der Versöhnung - erkannt, geliebt und gefeiert wird.

Euch, liebe Priester, lade ich erneut ein, mit Weisheit die außergewöhnlichen Gelegenheiten zu ergreifen, die sich durch die moderne Kommunikation bieten. Der Herr mache Euch zu leidenschaftlichen Verkündern der frohen Botschaft auch auf der neuen „Agora“, die von den aktuellen Kommunikationsmitteln geschaffen wird. Mit diesem Wunsch erbitte ich euch den Schutz der Mutter Gottes sowie des heiligen Pfarrers von Ars und erteile euch allen von Herzen den Apostolischen Segen.

V a t i k a n, am 24.01.2010, dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales.

BENEDICTUS PP. XVI

Art.: 66

Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2010 / Woche der ausländischen Mitbürger „Zusammenhalten — Zukunft gewinnen“

Die Frage nach der Zukunft bewegt jeden Menschen, nicht nur in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit: Wie wird sich unser Leben weiter entfalten? Welche Möglichkeiten haben wir, unsere Zukunft aktiv zu gestalten? Und darüber hinaus: Wird es gelingen, eine gerechte und menschenwürdige Zukunft für alle Menschen zu schaffen?

Zwei biblische Visionen machen Mut. Der Prophet Jesaja beschreibt mit der endzeitlichen Wanderung zum Berg Zion (Jes 2,1-5) eine aus vielen Völkern zusammengesetzte Gemeinschaft. Sie ist im Licht Gottes unterwegs, weicht den Strapazen des Aufstiegs nicht aus und erfährt von Gott Wegweisung und Rechtsprechung. In der Offenbarung des Johannes wird dieser Gedanke weitergeführt durch das Bild von der heiligen Stadt: Das neue Jerusalem (Offb 21,1-7) ist Ort der ewigen Heimat und Geborgenheit. Beiden Bildern ist gemeinsam: die Realisierung dieser Visionen geht von Gottes Initiative aus und hängt von ihm ab. Und zugleich wird auch das Engagement der Menschen gefordert: Wir sollen eine Weggemeinschaft bilden und auf den Wegen Gottes gehen. Solche Wege zeichnen sich dadurch aus, dass die von Gott geschenkte Würde anerkannt wird - und ebenso die Rechte der Einzelnen wie die Regeln des menschlichen Zusammenlebens, die in dieser Menschenwürde gründen (Jes 2,3).

An diese biblischen Perspektiven schließt das Motto der Interkulturellen Woche an: Zusammenhalten - Zukunft gewinnen. Dieses Thema korrespondiert mit dem von der Europäischen Union für 2010 ausgerufenen »Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung« wie auch mit dem »Jahr der Europäischen Kirchen für Migration«, zu dem die Konferenz Europäischer Kirchen einlädt. Alle drei Initiativen stellen den Gedanken der unveräußerlichen Menschenwürde in den Mittelpunkt und betonen, dass sie besonders im Einsatz für Migranten und Flüchtlinge konkret wird. Als Christen wissen wir: Wer am biblischen Zeugnis von Jesus Christus Maß nimmt, kommt nicht umhin, sich gerade den Ausgegrenzten und Abgeschobenen zuzuwenden. Hungerige, Durstige, Fremde, Nackte und Kranke werden im Gleichnis vom Weltgericht (Mt 25,31-46) unmittelbar mit Christus identifiziert. Für Flüchtlinge und Migranten einzutreten und ihnen Chancen gesellschaftlicher Teilhabe zu eröffnen, ist deshalb auch ein biblisch begründeter Auftrag.

Einige aktuelle Handlungsfelder für Politik, Gesellschaft und Kirchen wollen wir exemplarisch benennen:

- Die europäischen Staaten als Teil der Menschheitsfamilie müssen ihrer Verantwortung für den weltweiten Flüchtlingsschutz gerecht werden. Menschen, die vor Verfolgung, Krieg und Gewalt fliehen oder von schlimmsten Lebensverhältnissen zur Auswanderung getrieben werden, dürfen an den Mauern der »Festung Europa« nicht in ihren Menschenrechten gefährdet werden. Vor allem das verbrieftete Recht von Flüchtlingen auf Schutz vor Zurückweisung darf sich nicht als leeres Versprechen erweisen. Wir sind davon überzeugt, dass Europa Flüchtlingen und Migranten nur dann wirk-

lich solidarisch und verantwortlich begegnen kann, wenn sich alle Länder der EU bei der Bewältigung der Herausforderungen gegenseitig unterstützen. Die Staaten an den südlichen und östlichen Grenzen dürfen mit der Flüchtlingsaufnahme nicht allein gelassen werden.

- Die Bundesrepublik Deutschland hat im vergangenen Jahr rund 2.500 irakische Flüchtlinge aufgenommen. Für diesen wichtigen Beitrag zum Flüchtlingsschutz sind wir dankbar. Unsere ganze Gesellschaft ist nun gefordert, diese Menschen bei der Integration zu unterstützen. Wir Kirchen wollen das Unsere dazu beitragen.
- Auch innerhalb der deutschen Gesellschaft gibt es noch viel zu tun: Migrantinnen und Migranten treffen auf Ausgrenzung, Diskriminierung und Abwehr. Zugang zum Arbeitsmarkt, gleiche Bildungschancen oder gesellschaftliche und politische Partizipationsmöglichkeiten dürfen nicht nur gefordert werden. Vielmehr müssen wir unsere Anstrengungen verstärken, damit diese Ziele für alle, unabhängig von ihrer Herkunft, erreichbar werden.
- Wir Kirchen haben die Verlängerung der Aufenthaltregelung für langjährig geduldete Menschen begrüßt. So ist Zeit gewonnen, eine grundsätzliche Lösung für das Problem der »Kettenduldungen« zu finden, die gut integrierten Menschen - vor allem hier aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen - eine dauerhafte Perspektive eröffnet. Auch humanitäre Aspekte müssen berücksichtigt werden, wenn etwa alte, kranke oder traumatisierte Menschen ohne eigenes Verschulden die strengen Bedingungen für einen dauerhaften Aufenthalt nicht erfüllen können. Die Bundesregierung hat angekündigt, das Asylbewerberleistungsgesetz zu überprüfen. Diesen Schritt befürworten wir. Menschen, die sich nicht nur vorübergehend während eines kurzen Asylverfahrens in Deutschland aufhalten, dürfen nicht über Jahre hinweg von sozialer Teilhabe ausgeschlossen und auf die bloße Existenzsicherung verwiesen werden. Es ist im Interesse der deutschen Gesellschaft, ihnen die Integration nicht unnötig zu erschweren.
- Besonderes Augenmerk richten wir schließlich auch in diesem Jahr auf die Migranten, die ohne Aufenthaltsrecht und Duldung unter uns leben. Neuesten Schätzungen zufolge beläuft sich ihre Zahl auf 200.000 - 450.000. Wir sind dankbar für die politischen Fortschritte der letzten Monate, vor allem für die Erleichterungen bei der Versorgung medizinischer Notfälle und für die Ankündigung der Bundesregierung, den Schulbesuch statusloser Kinder ermöglichen zu wollen. Dennoch ist auch künftig oft nicht sichergestellt, dass diese Menschen tatsächlich ihre sozialen Rechte (Schulbil-

dung, Lohn für geleistete Arbeit und medizinische Mindestversorgung) verwirklichen können. Die Kirchen werden auch weiterhin entschieden für Verbesserungen der humanitären Situation irregulärer Zuwanderer eintreten.

- Mit zahlreichen kreativen Veranstaltungen und Aktionen sowie mit vielen Gebetstreffen und Gottesdiensten wollen wir zum Gelingen der diesjährigen Interkulturellen Woche beitragen und unsere politischen Forderungen in die Diskussion einbringen. Wir laden ein, sich an dieser von Kirchen, Kommunen, Gewerkschaften, Verbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen gemeinsam durchgeführten Aktionswoche zu beteiligen und die Chance zu zahlreichen Impulsen und bereichernden Begegnungen zu nutzen.

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Präses Nikolaus Schneider

Amtierender Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos

Griechisch-Orthodoxer Metropolit
von Deutschland

Art.: 67

Inkraftsetzung der Änderung der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“

Die 8. Delegiertenversammlung 2010 des Deutschen Caritasverband e.V. hat am 24. März 2010 auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 Ziffer 13 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 16. Oktober 2003 in der Fassung vom 18. Oktober 2005 Änderungen der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“, die für das Erzbistum Hamburg mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt ist (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 13.Jg., Nr.7, Art. 70, S. 87ff, vom 15. August 2007), beschlossen. Durch die Änderungen sind die Regelungen der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“ an den nachfolgend gekennzeichneten Stellen neu gefasst worden

Mit Wirkung zum 1. April 2010 werden gemäß can. 391 Codex Juris Canonici die Änderungen der „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V.“ für das Erzbistum Hamburg rückwirkend in Kraft gesetzt. Die Änderungen in § 3 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Ordnung

werden dabei erst zum 1. Januar 2012 – entsprechend der Beschlussfassung der 8. Delegiertenversammlung – rechtswirksam.

Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.
- (2) *Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.*
- (3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) *Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen*

(7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt

auch bei Stimmrechtsübertragungen.

- (8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 3

Leitung und Geschäftsführung

- (1) *Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission.*
- (2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem Vertreter der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.
- (4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit

den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.

- (5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4

Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

- (1) *Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.*
- (2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.
- (3) *Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.*
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbe-

schluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

- (1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden

von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig
- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung, durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
 - im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

§ 6a Interne Beratung beider Seiten

Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

§ 7 Tarifinstitut

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).

- (2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.
- (3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 8

Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen

Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

- (5) *Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierter Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 7 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.*
- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9

Arbeitsweise

- (1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) *Anträge an die jeweiligen Kommissionen können*

nur deren Mitglieder stellen. Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 dieser Ordnung von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.

- (4) *Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.*
- (5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10

Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission legt den mittleren Wert fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.
- (2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.
- (3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.

- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.
- (6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

§ 11

Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) *Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.*
- (2) *Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Absatz 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.*
- (3) *Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Frist beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den/die Geschäftsführer(in).*

- (4) Für jeden Antrag nach Absatz 1 wird eine Unterkommission der Regionalkommission eingerichtet. Die Unterkommission wird durch Beschluss der Regionalkommission aus deren Mitgliedern besetzt. Sie besteht aus 2 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 2 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils 3 Vertreter(inne)n jeder Seite beschließen. Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur Antrag stellenden Einrichtung stehen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Sie können Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
- (6) Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.
- (7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.
- (8) Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 10 tätig. Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. § 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.
- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Absatz 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder zustimmen.
- (2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 14

Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem

Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in). Soweit der Antrag eines einzelnen Mitglieds der Kommission Gegenstand der Beratungen ist, kann dieses nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (3) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Vermittlungsverfahren

- (1) Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Absatz 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission oder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen.
- (2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. Die Mitglieder der Beschlusskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.

(4) Die Beschlusskommission der Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

- (5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16

Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 1 und nach § 15 Absatz 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.
- (5) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die

beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheiden oder von ihrem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktreten. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.
- (7) Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden statt. Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende/r sind, möglich. Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
- (10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17

Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 18

In-Kraft-Treten der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen

- (2) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

§ 19

Kosten

- (1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.
- (2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 19a

Budgetausschuss

Es wird ein Budgetausschuss gebildet. Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 20

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Abweichend davon tritt die Änderung des § 3 Absatz 3 zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Bei Anträgen auf einrichtungsspezifische Regelungen, die vor dem 01. April 2010 gestellt worden sind, gelten die bis zum 31. März 2010 geltenden Verfahrensregelungen weiter.

Gleiches gilt für Ältestenrats- und Vermittlungsverfahren im Sinne der §§ 14 ff, die vor dem 01. April 2010 eingeleitet worden sind.

Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen, am 17. Oktober 2007 von der 5. Delegiertenversammlung 2007 modifiziert und am 24. März 2010 von der 8. Delegiertenversammlung 2010 verändert.

H a m b u r g, den 2. Juni 2010

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 68

Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester, die im Laufe des Jahres 2011 ein Jubiläum feiern, im Amtsblatt zu veröffentlichen und der PAX-Vereinigung sowie der Neuen Kirchenzeitung bekannt zu machen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie im Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dieses bitte schriftlich bis zum 31. August 2010 im Generalvikariat bei Frau Alexa Bäns, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, anzeigen.

Wird in dieser Zeit kein Widerspruch erhoben, so werden die Namen an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur Veröffentlichung gegeben.

H a m b u r g, den 3. Juni 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 69

Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstiger kirchlicher Jugendarbeit

Rechtzeitig vor Ferienbeginn verweisen wir auf die Versicherungsbroschüre des Erzbistum Hamburgs, die Sie auf unserer Internetseite [\[Hamburg.de\]\(http://Hamburg.de\), Erzbischöfliche Kurie, im Downloadbereich herunterladen können. In dieser Broschüre sind alle wesentlichen Regelungen im Versicherungsbereich enthalten.](http://www.Erzbistum-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Ansprechpartner im Erzbistum Hamburg ist Herr Andreas Hübsch, Tel. 040/ 24877-452.

H a m b u r g, den 3. Juni 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 70

Beauftragte Person für Fragen der Diskriminierung, der sexuellen Belästigung und des Schutzes vor Mobbing – Zuständige Stelle für Beschwerden über Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot im kirchlichen Dienst im Erzbistum Hamburg

Die Beauftragung von Frau Lieselotte Jordan, Diplom-Psychologin und Leiterin der Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Kiel, die freiwillig-ehrenamtlich

- seit dem 1. Juni 2003 die Aufgaben der beauftragten Person für Fragen der Diskriminierung, der sexuellen Belästigung und des Schutzes vor Mobbing
- seit dem 1. Juni 2007 zugleich die Funktion der zuständigen Stelle für Beschwerden über Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Hamburg im Sinne von § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

wahrnimmt, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2010 verlängert worden.

Die Beauftragung von Frau Jordan besteht bis zum 31.12.2012 fort; sie endet mit Ablauf des vorgenannten Tages, ohne dass es einer weiteren Regelung bedarf.

Frau Jordan ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen Kiel

Alter Markt 7

24103 Kiel

Telefon : 0431 – 562606

Email : efl-beratung-ki@kk-erzbistum-hh.de

H a m b u r g, den 1. Juni 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 71

Verleihung der Ansgarmedaille

Am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2010, wurden in der Pfarrkirche St. Marien in Eutin Herrn Paul

Husmanns, Herrn Peter Michalak und Frau Gertrud Wischniewski, geb. Tischler, für lebenslanges außerordentliches Engagement in der Gemeindepastoral im Auftrag von Erzbischof Dr. Werner Thissen die Ansgar-Urkunde durch Dompropst Nestor Kuckhoff verliehen.

H a m b u r g, den 1. Juni 2010

Nestor Kuckhoff
Dompropst

Personal-Chronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

6. Mai 2010

S c h m i c k l e r SAC, P., Karl, Pfarrer in der Pfarrei Heilig Geist zu Hamburg-Farmsen, mit Wirkung vom 1. August 2010 vom Ordensoberen aus dem Erzbistum Hamburg abberufen.

8. Mai 2010

K l ö c k n e r, Winfried, Pfarrer in der Pfarrei St. Joseph, Hamburg-Altona, mit sofortiger Wirkung suspendiert und in den Ruhestand versetzt.

10. Mai 2010

J a n i s z e w s k i, Konrad, Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 6. Mai 2010 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Joseph zu Hamburg-Altona ernannt.

12. Mai 2010

B i l l e r, Ansgar, mit Wirkung vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 als Gemeindeassistent im Berufspraktischen Jahr in der Pfarrei Heilige Familie in Hamburg-Langenhorn angestellt.

S c h w a r z, Veronika, mit Wirkung vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 als Gemeindeassistentin im Berufspraktischen Jahr in der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Bergedorf angestellt.

M e c k l e n f e l d, Annette, mit Wirkung vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 als Gemeindeassistentin im Berufspraktischen Jahr in der Pfarrei St. Birgitta in Kiel-Mettenhof angestellt.

S o b a n i a, Michael, Krankenhauseelsorger in Rostock, mit Wirkung vom 1. Juli 2010 bei Reduzierung der bisherigen Aufgaben auf eine halbe Stelle zusätzlich zum Pastor der Pfarrei St. Marien / St. Bernhard zu Bad Doberan ernannt. Gleichzeitig entpflichtet als Beauftragter für Sekten- und Weltanschauungsfragen im Erzbistum Hamburg.

14. Mai 2010

H ö h n OP, P., Laurentius, Pastor in der Pfarrei St. Sophien zu Hamburg-Barmbek, mit Wirkung vom

1. September 2010 vom Ordensoberen aus dem Erzbistum Hamburg abberufen.

17. Mai 2010

L a n g e r OP, P., Markus, mit Wirkung vom 1. September 2010 zum Pastor der Pfarrei St. Sophien zu Hamburg-Barmbek ernannt.

18. Mai 2010

G l a t h e, Christina, mit Wirkung vom 30. November 2010 von den Aufgaben als Gemeindefereferentin in der Pfarrei Hl. Kreuz in Waren entpflichtet und mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

B o l a n d, Patrick, Prälat, mit Wirkung vom 1. August 2010 als kommissarischer Hochschuleelsorger in Lübeck entpflichtet.

19. Mai 2010

T h i e l e, Matthias, Pastor in der Pfarrei Herz Jesu, Lübeck, mit Wirkung vom 1. August 2010 zusätzlich als Hochschuleelsorger in Lübeck beauftragt.

W i l l e, Roland, Diakon, mit Wirkung vom 1. Juli 2010 im Umfang einer halben Stelle mit der Aufgabe der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Waldeck beauftragt.

D i c k a u, Annemarie, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Pastoralassistentin in der Pfarrei Heilig Kreuz in Hamburg-Volksdorf eingesetzt.

S c h u l t z, Matthias, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Birgitta in Lübeck eingesetzt.

J a s p e r t, Michaela, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Answar in Ratzeburg eingesetzt.

B r ü n n e r, Melanie, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Marien in Hamburg-Altona eingesetzt.

S o k o l l i k, Evelyn, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Schmerzhafte Mutter in Flensburg eingesetzt.

B e c k e r, Stefan, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Gemeindefereferent unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben in der Pfarrei St. Joseph in Kiel und in der City-Pastoral in Kiel beauftragt.

S c h m i d t, Maria, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Elisabeth in Hamburg-Harvestehude eingesetzt.

E i c k m e i e r, Cosima, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Joseph – St. Georg in Lübeck-Kücknitz beauftragt.

S o b k o w i a k OFM Conv., P., Marek, mit Wirkung

vom 1. August 2010 als Krankenhausseelsorger im Katholischen Krankenhaus St. Adolf-Stift in Reinbek entpflichtet.

K a s s e n s, Bernhard, mit Wirkung vom 1. September 2010 als Gemeindefereferent der Pfarrei St. Marien, Hamburg-Altona, entpflichtet und mit gleichem Datum als Krankenhausseelsorger im Katholischen Krankenhaus St. Adolf-Stift in Reinbek beauftragt.

W a g n e r, Thomas, mit Wirkung vom 15. Juni 2010 als Diözesanreferent für Jugendarbeit und Jugendpastoral im Erzbistum Hamburg entpflichtet und mit gleichem Datum als Geschäftsführer der Pastoralen Dienststelle im Erzbischöflichen Generalvikariat beauftragt.

J a r c k, Martina, mit Wirkung vom 1. September 2010 als Pastoralreferentin in Teilzeit in der Pfarrei St. Maria – St. Vicelin in Neumünster beauftragt.

K a m p, Sabine, mit Wirkung vom 1. August 2010 von den Aufgaben in der Studenten-seelsorge in Kiel und im Religionsunterricht entpflichtet und mit gleichem Datum zu gleichen Teilen als Pastoralreferentin in der Pfarrei Schmerzhaftes Mutter zu Flensburg und als Hochschulseelsorgerin in Flensburg beauftragt.

D u b i e l, Dorothea, mit Wirkung vom 1. Juni 2010 Reduzierung auf eine halbe Stelle als Leiterin des Fachreferats „Pastorale Dienststelle in Mecklenburg“ und mit gleichem Datum im Umfang einer halben Stelle als Rektorin für das Edith-Stein-Haus in Parchim ernannt.

H a n d y, Dr., Stephan, mit Wirkung vom 1. Juni 2010 als Rektor des Edith-Stein-Hauses in Parchim entpflichtet und im Umfang einer halben Stelle als Geschäftsführer des Edith-Stein-Hauses in Parchim und mit gleichem Datum im Umfang einer halben Stelle zum Beauftragten für die Polizeiseelsorge in Mecklenburg-Vorpommern ernannt.

25. Mai 2010

N é m e t h - D e b r e c z e n i, Patricia, mit Wirkung vom 31. Oktober 2010 als Gemeindefereferentin der Pfarrei Hl. Kreuz, Hamburg-Neugraben, entpflichtet und mit Wirkung vom 1. November 2010 als Gemeindefereferentin in der Pfarrei Heilig Geist in Hamburg-Farmsen beauftragt.

31. Mai 2010

S i e v e r s, Astrid, mit Wirkung vom 1. August 2010 im Umfang einer halben Stelle als Referentin für Gemeindekatechese im Erzbistum Hamburg, unter Beibehaltung einer halben Stelle als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg, beauftragt.

H o c h h a u s, Katharina, mit Wirkung vom 7. Juli

2010 als Gemeindefereferentin in Teilzeit in der Pfarrei St. Katharina in Pinneberg ernannt.

7. Juni 2010

H a l l a y - W i t t e, Mary, rückwirkend zum 1. Juni 2010 als Referentin für außerschulischen Religionsunterricht im Erzbistum Hamburg entpflichtet und mit gleichem Datum als Referentin für Prävention, Aufarbeitung und Opferschutz bei sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg beauftragt.

Personal–Chronik des Bistums Osnabrück

Ordinationen

Der Bischof von Osnabrück spendete am 22. Mai 2010 im Hohen Dom zu Osnabrück folgendem Diakon die heilige Priesterweihe:

W e l l b r o c k, Ralf, geboren am 15. Februar 1972 in Alfhausen, Heimatpfarrei St. Johannes, Alfhausen.

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

18. März 2010

S c h r a t z, Ulrich, Dekanatsreferent im Dekanat Bremen und Pastoralreferent in der Pfarrei St. Katharina von Siena, Bremen, mit Wirkung vom 1. Juli 2010 als Pastoralreferent im Krankenhauspfarramt Bremen beauftragt.

23. März 2010

K l ä d e n, Birgit, Pastoralassistentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Martinus, Haren / Herz Jesu, Haren-Altharen, und St. Clemens, Haren-Wesuwe, mit Wirkung vom 1. August 2010 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

30. März 2010

K o g g e - P e l k e, Angelika, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes der Täufer, Lage (Rieste), und St. Paulus Apostel, Neuenkirchen-Vörden, beauftragt.

O t t e, Bernd, Gemeindefereferent in der Pfarrei St. Bartholomäus, Melle-Wellingholzhausen, mit Wirkung vom 1. August 2010 im Zuge der Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft zusätzlich als Gemeindefereferent in der Pfarrei St. Petrus, Melle-Gesmold, beauftragt.

13. April 2010

N a g e l, Julia, Jugendreferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes der Täufer-Enthauptung, Bohmte, und Zu den hl. Engeln, Lemförde, mit Wirkung vom 1. Juli 2010 von ihren Aufgaben entpflichtet.

27. April 2010

P u n t e, Sr. Maria Dominik, Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Dörpen, und St. Antonius, Dersum-Neudersum, mit Wirkung vom 1. August 2010 im Zuge der Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft zusätzlich als Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Petrus in Ketten, Heede, beauftragt.

K i n a s t o w s k i, Gemeindeferent in der Pfarrei St. Petrus in Ketten, Heede, mit Wirkung vom 1. August 2010 im Zuge der Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft zusätzlich als Gemeindeferent in der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Dörpen, und St. Antonius, Dersum-Neudersum, beauftragt.

29. April 2010

S t o t z k a, Marlies, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Jugendreferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes der Täufer - Enthauptung, Bohmte, und Zu den hl. Schutzengeln, Lemförde, beauftragt.

B u s c h e r m ö h l e, Agnes, Gemeindeferentin in der Pfarrgemeinde St. Alexander, Bawinkel, mit Wirkung vom 1. August 2010 im Zuge der Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft zusätzlich als Gemeindeferentin in St. Benedikt, Lengerich / St. Matthias, Langen / Herz Jesu, Gersten / Herz Jesu, Handrup, und St. Antonius, Wettrup, beauftragt.

H e m m e, Andrea, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Benedikt, Lengerich / St. Alexander, Bawinkel / St. Matthias, Langen / Herz Jesu, Gersten / Herz Jesu, Handrup, und St. Antonius, Wettrup, beauftragt.

S c h o o, Karin, mit Wirkung vom 1. August 2010 als Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Benedikt, Lengerich / St. Alexander, Bawinkel / St. Matthias, Langen / Herz Jesu, Gersten / Herz Jesu, Handrup, und St. Antonius, Wettrup, beauftragt.

R ü ß e, Sr. Maria Theresita, pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhauseelsorge im Krankenhauspfarramt in Bremen, mit Wirkung vom 1. September 2010 von dieser Aufgabe entpflichtet und zum gleichen Zeitpunkt als pastorale Mitarbeiterin in der Pfarrei St. Katharina von Siena, Bremen, beauftragt.

4. Mai 2010

S c h u l t e, Hildegard, Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Dionysius, Bissendorf, und Herz Jesu, Bissendorf-Wissingen, mit Wirkung vom 1. August 2010 im Zuge der Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft zusätzlich als Gemeindeferentin in der Pfarrei St. Laurentius, Bissendorf-Schledehausen, beauftragt.

S c h u l t e, Stefan, Gemeindeferent in der Pfarreiengemeinschaft St. Dionysius, Bissendorf, und Herz Jesu, Bissendorf-Wissingen, mit Wirkung vom 1. August 2010 im Zuge der Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft zusätzlich als Gemeindeferent in der Pfarrei St. Laurentius, Bissendorf-Schledehausen, beauftragt.

5. Mai 2010

E h r l, P. Rudolf SM, Krankenhauseelsorger im Ludmillenstift Meppen, mit Wirkung vom 30. September 2010 von seinem Orden aus unserer Diözese abberufen.

T e c k e n t r u p, Klaus, Pfarrer in der Pfarreiengemeinschaft Unbefleckte Empfängnis Mariens, Quakenbrück / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Badbergen / St. Aloysius, Nortrup, und St. Paulus, Quakenbrück-Hengelage, mit Wirkung vom 1. Februar 2011 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

W i t h, Rüdiger, Pfarrer in der Pfarrei Maria Meeresstern, Borkum, mit Wirkung vom 1. September 2010 zum Pastor in der Pfarrei St. Raphael, Bremen, ernannt.

P o t h a p a r a m b i l, P. Jacob, Pastor in der Pfarreiengemeinschaft St. Paulus, Syke / Heilig Geist, Stuhr-Brinkum, und Hl. Familie, Weyhe-Kirchweyhe, mit Wirkung vom 1. August 2010 zum Pastor in der neuen Pfarreiengemeinschaft St. Benedikt, Lengerich / St. Alexander, Bawinkel / St. Matthias, Langen / Herz Jesu, Gersten / Herz Jesu, Handrup, und St. Antonius, Wettrup, ernannt.

G o r i t z k a, Dr. Richard, Diakon in der Pfarreiengemeinschaft St. Ludgerus, Aurich / St. Joseph, Sande-Neustadtgödens / Maria – Hilfe der Christen, Wiesmoor, und St. Bonifatius, Wittmund sowie in der Gefängnisseelsorge der Justizvollzugsanstalt Meppen, Abteilung Aurich, mit Wirkung vom 1. September 2010 zum Diakon in der Pfarrei St. Raphael, Bremen, und in der Justizvollzugsanstalt Bremen, ernannt.

6. Mai 2010

H a s k e n, Andreas, Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft St. Josef, Lingen-Laxten, und St. Antonius Abt, Lingen-Baccum, mit Wirkung vom 1. August 2010 zum Pfarradministrator in der Pfarreiengemeinschaft St. Georg, Kluse-Steinbild / St. Antonius, Renkenberge, und St. Bartholomäus, Wippingen, ernannt.

7. Mai 2010

M ü f f l e r, Stephan, katholischer Moderator im Kloster Frenswegen, mit Wirkung vom 1. Juni 2010 von seinen Aufgaben entpflichtet.

10. Mai 2010

S i n n i g e n, Anton, Pfarrer in der Pfarrei St. Christophorus, Stolzenau, und Polizeiseelsorger der Polizeiinspektion Diepholz, und des Kreises Nienburg, mit Wirkung vom 1. September 2010 zum Pfarrer in der Pfarreiengemeinschaft St. Antonius, Osnabrück-Voxtrup, und Maria - Hilfe der Christen, Osnabrück-Lüstringen, ernannt.

E n d r e s, Ulrich, Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, mit Wirkung vom 1. September 2010 zum Pfarrer in der Pfarrei St. Christophorus, Stolzenau, ernannt.

K l e i n h e i d e r, Theodor, Pfarrer in der Pfarreiengemeinschaft St. Dionysius, Bissendorf, und Herz Jesu, Bissendorf-Wissingen, mit Wirkung vom 1. August 2010 im Zuge der Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft um St. Laurentius, Bissendorf-Schledehausen, auch zum Pfarrer dieser Pfarrei ernannt.

C z e r a n k a, Dr. Rüdiger, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarreiengemeinschaft St. Dionysius, Bissendorf, und Herz Jesu, Bissendorf-Wissingen, mit Wirkung vom 1. August 2010 im Zuge der Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft um St. Laurentius, Bissendorf-Schledehausen, auch zum Diakon dieser Pfarrei ernannt.

7. Mai 2010

O e v e r m a n n, Sr. M. Wunibald, Gemeindereferen-

tin in Mariä Heimsuchung, Sulingen, mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in den Ruhestand versetzt.

22. Mai 2010

W e l l b r o c k, Ralf, Neupriester, wird Wirkung vom 1. September 2010 zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, ernannt.

Todesfälle

5. Mai 2010

H e r r m a n n, Hubertus, Pfarrer i. R. von Wellendorf, St. Barbara, geboren am 2. Februar 1925 in Michaelisdonn/Holstein, zum Priester geweiht am 26. Juli 1954 in Osnabrück.

18. Mai 2010

C l e m e n s, Rudolf, Pfarrer i. R. von Messingen, St. Antonius Abt, geboren am 12. April 1913 in Neustrelitz, zum Priester geweiht am 17. Dezember 1938 in Osnabrück.

19. Mai 2010

B o l m e r, Bernhard, Pfarrer i. R. von Kluse-Steinbild, St. Georg / Renkenberge, St. Antonius von Padua, und Wippingen, St. Bartholomäus, geboren am 16. Dezember 1943, zum Priester geweiht am 26. Juni 1971 in Osnabrück.

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Schmilinskystraße 80, 20099 Hamburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 170

Erzbistum Hamburg

Juni 2010

Priesterexerzitien

Die Abtei St. Gertrud (Kloster Alexanderdorf, Klosterstraße 1, 15838 Am Mellensee, Telefon 03 37 03 / 916-0, Fax 916-214, www.kloster-alexanderdorf.de) lädt vom 7. bis 12. November zu Priesterexerzitien ein. Exerzitienbegleiter ist Pater Rudolf Stenglein OSB aus St. Ottilien.

Bibelkurs Neues Testament

Im Jahr 2011 wird im Erzbistum Hamburg zum vierten Mal ein „Biblischer Grundkurs zum Neuen Testament“ stattfinden. Die fünf Wochenenden finden abwechselnd im Haus St. Ansgar des Klosters Nütschau und im Edith-Stein-Haus in Parchim statt:

14. bis 16. Januar, Nütschau:

Das Evangelium nach Markus

Einführung in das erste Evangelium und in bibelkundliche Grundfragen

25. bis 27. Februar, Parchim:

Wunder und Gleichnisse

Das Reich Gottes in Jesu Reden und Handeln

1. bis 3. April, Nütschau:

Die Passion Jesu

Deutung des Todes Jesu im synoptischen Vergleich

6. bis 8. Mai, Parchim:

Die Botschaft von der Auferstehung

Von den ältesten Bekenntnissen zu den Osterzählungen

17. bis 19. Juni, Nütschau:

Die Apostelgeschichte

Das Pfingstereignis und der Ursprung der Kirche
Die Kosten für den gesamten Kurs betragen 400 Euro (einschl. Unterkunft und Verpflegung, zuzüglich Fahrtkosten). Sie können auch in zwei Raten (bis Anfang Januar und bis Anfang April) überwiesen werden auf das Konto des Erzbistums 51 000 bei der DKM (Darlehnskasse im Bistum Münster), BLZ 400 602 65, mit der Zweckbestimmung „Abt. Bildung, Bibl. GK-NT 2011“. Die Leitung des Kurses hat Pastoralreferent Helmut Röhrbein-Viehoff, Beauftragter für Biblisch-Theologische Bildung im Erzbistum Hamburg; Telefon 040 / 7 24 64 58; E-Mail: roehrbein-viehoff@t-online.de.

Anmeldung ist ab sofort möglich bei Frau Elisabeth Bergmann, Abteilung Bildung, Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg, Telefon 040 / 2 48 77-267, Fax -459; E-Mail: bergmann@egv-erzbistum-hh.de

Wallfahrtenbuch führt in die Diaspora

Passend zum Beginn der Pilgersaison: 63 Wallfahrtsorte in der deutschen Diaspora stellt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Buch „Nun soll ein Lob erschallen“ vor.

Von Solnhofen im Bistum Eichstätt bis nach Ratzeburg im Erzbistum Hamburg, von Hornbach im Bistum Speyer bis Sellin auf Rügen im Erzbistum Berlin - Pilger erhalten in dem Buch Informationen über die Wallfahrtstage, die Patronin, das Gnadenbild und die Geschichte der Wallfahrtsstätte. Gebete und Lieder sowie Kontaktadressen runden die Beschreibung eines jeden Ortes ab. Das Buch wendet sich an alle, die neue Wallfahrtsorte entdecken und das Glaubensleben in der Diaspora erfahren möchten.

Das Buch gibt es für sechs Euro beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 0 52 51 / 29 96 54, Fax 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Medien als Macht?

„Frei und doch abhängig“: Diese Diagnose lässt sich für die Medienlandschaft in vielen Ländern Mittel- und Osteuropas erstellen. Auch heute, 20 Jahre nach der Gründung freier Medien, ist in den ehemals kommunistischen Staaten eine neutrale Berichterstattung nicht immer gewährleistet. Aber nicht nur der Einfluss von Politik und Wirtschaft auf Presse, Rundfunk und Fernsehen sind zu beobachten, sondern auch der Einfluss der Massenmedien auf den Nutzer selbst. Die Medien üben Macht auf den Menschen aus, er kann sich ihnen nicht entziehen. Aber wie wirken sie genau? Wie ist ihr Einfluss zu bewerten?

Die aktuelle Ausgabe von „OST-WEST. Europäische Perspektiven“ (OWEP) mit dem Titel „Medien als Macht?“ spürt diesen Fragen nach. Das Heft stellt sowohl die Situation in Deutschland als auch in unterschiedlichen Ländern in Mittel- und

Osteuropa vor. Den länderspezifischen Analysen vorausgehend, beschreibt Werner D'Inka, Herausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, ein allgemeines journalistisches Grunddilemma, nämlich die Wechselbeziehung von unabhängiger Darstellung und wirtschaftlicher oder politischer Abhängigkeit. Dass die Zange von Wirtschaft und Politik in bestimmten Regionen aber besonders wirksam ist, zeigen die Berichte zur Ukraine und zu Bosnien und Herzegowina. Ähnliches gilt aber auch für Russland. Folgt man der Ausführung von Dr. Florian Töpfl, Postdoctoral Fellow an der Columbia University New York, sind dort staatstreue Fernsehsender und gezähmte Printmedien an der Tagesordnung, obwohl sich in den vergangenen zwanzig Jahren eine vielfältige Medienwelt entwickelt hat.

Polens Beispiel erscheint dagegen positiver. Schon in der kommunistischen Zeit hat es ein blühendes katholisches Pressewesen gegeben, das nach wie vor eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Diskurs in Polen spielt. Hingegen sei die freie Berichterstattung in Rumänien aufgrund politischer und wirtschaftlicher Interessenskämpfe immer wieder gefährdet. „Pressefreiheit wird dort vielerorts als Freiheit begriffen, andere Meinungen nicht mehr hören zu müssen“, schreibt Professor Radu Preda, Universität Cluj-Napoca.

Freie Medien sind demnach nicht immer ein Kriterium für unabhängigen Journalismus. Gerade deshalb solle das Thema Ethik der Medien mehr in den Mittelpunkt rücken, so die Meinung zweier Experten aus Deutschland und Polen.

Ihre Gedanken über Realität und Ideal ethischer Maßstäbe in den Medien runden das aktuelle OWEP-Heft „Medien als Macht?“ ab. Der Gewinn an persönlicher Freiheit, der mit der Einführung elektronischer und digitaler Medien einhergeht, bedeute für Konsumenten und Produzenten ein gesteigertes Verantwortungsbewusstsein: „Für jeden tut sich plötzlich das Fenster zu einer anderen Welt auf, die ihm bis dahin verschlossen war.“

Die Zeitschrift „OST-WEST. Europäische Perspektiven“ (OWEP) wird vom katholischen Osteuropa-Hilfswerk Renovabis und vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) herausgegeben. OWEP kostet als Einzelexemplar 6,50 Euro. Die Zeitschrift kann telefonisch 0 81 61 / 53 09-71 oder per E-Mail: owep@renovabis.de angefordert werden. Ein Überblick über den Inhalt der aktuellen Ausgabe ist im Internet unter www.owep.de zu finden.

Adventskalender: Spuren

„Wir sagen euch an: Advent“ – In einem graphisch ansprechenden Layout wird in diesem Jahr der Essener Adventskalender zum 33. Mal mit dem bleibenden pastoralen Anliegen erscheinen: Vor allem Familien mit Kindern im Alter von fünf bis zwölf Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe I bekommen vielfältige Impulse, wie sie die Wochen vor und nach Weihnachten (1. Dezember 2010 bis 6. Januar 2011) religiös gestalten können. Anregungen dazu sind etwa Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche.

Der 80 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet 2,70 Euro. Bei einer Bestellmenge bis 15 Stück müssen 2,80 Euro als Versandkostenpauschale berechnet werden, ab 16 Stück liefern wir versandkostenfrei.

Die Bestellungen sollten möglichst bis 3. September vorliegen. Anfang November wird der Kalender ausgeliefert.

Bestelladresse: Deutscher Katecheten-Verein, Preysingstraße 97, 81667 München, Fax 089 / 4 80 92-12 37, Internet: www.katecheten-verein.de, E-Mail: buchdienst@katecheten-verein.de

Gesundheit und Krankheit

„Gesundheit und Krankheit“ ist das Thema der neuen Ausgabe der Zeitschrift „Bibel heute“ vom Katholischen Bibelwerk. Bei den Wünschen zum Geburtstag oder zum neuen Jahr steht für viele Menschen Gesundheit an oberster Stelle. Gesundheit gehört ebenso zu den großen Themen in Politik und Gesellschaft. Dabei spielt auch die religiöse Dimension eine immer größere Rolle: Gesund-Sein wird ganzheitlich im Sinn von „Heil“-Sein verstanden und mit der eigenen Suche nach Sinn und Balance in Verbindung gebracht.

Welche Anstöße können biblische Texte im Umgang mit Gesundheit und Krankheit geben? Sind die Heilungsgeschichten der Bibel nicht zu schön, um wahr zu sein? Ist unser medizinischer Fortschritt nicht viel zu weit von der biblischen Welt entfernt? „Nirgendwo verspricht uns die Bibel ewige Gesundheit, aber dennoch im Kranksein ewiges Heilsein“, so schreibt Ulrike Metternich in diesem Heft. Die biblischen Texte vermitteln die Hoffnung, dass Gottes Kraft Menschen berührt und verwandelt – als Gesunde, Kranke und Sterbende.

Die Beiträge vermitteln einen Zugang zur Vielfalt biblischer Rede über Krank- und Heilsein

sowie Praxisbausteine für den Unterricht und den seelsorgerlichen Umgang mit Kranken und Sterbenden.

Einzelheft 6,90 Euro; vier Ausgaben im Jahr (Abo) 22,- Euro

Erhältlich bei:

Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65,
70076 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax
07 11 / 6 19 20-77, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de,
Internet: www.bibelheute.de

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Verlag: Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@egv-erzbistum-hh.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
Erzieher oder Sozialpädagogen (m/w) ChiffreNr. E0028S00917	<p>zum nächstmöglichen Termin suchen wir für unsere Kindertagesstätte in Hamburg-Bergedorf eine/n Erzieher/in oder eine/n Sozialpädagogen/in als stellvertretende pädagogische Leitung.</p> <p>Wir bieten: eine anspruchsvolle Aufgabe im Rahmen der Erweiterung unserer Kindertagesstätte, eine Herausforderung, die Gestaltungsraum bietet; nach angemessener Einarbeitungszeit die Co-Leitung der Kita und perspektivisch die Nachfolge als hauptverantwortliche Leitung; ein kompetentes und herzliches Team mit engagierter Leitung und neuen Mitarbeiterinnen, unsere tollen Kinder und deren Familien, eine engagierte Gemeinde ; eine unbefristete Festanstellung nach Beendigung der Probezeit. Die Vergütung erfolgt nach DVO.</p>	<p>eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung bzw. Studium im o. g. Bereich mit mind. 3-jähriger Berufserfahrung; eine engagierte und teamorientierte Führungspersönlichkeit mit guten Fähigkeiten im Bereich Budgetplanung und Abrechnungswesen; Organisationstalent, Entscheidungsfähigkeit, Kreativität und Belastbarkeit; Freude an der Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder – auch im Fall von Problemen oder Konflikten; Engagement bei der Weiterentwicklung der Konzeption und des Qualitätsmanagements; Bereitschaft zur offenen Zusammenarbeit mit den Gremien des Kirchenvorstandes, den kirchlichen Dienststellen sowie Behörden.</p> <p>Die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche sowie eine positive Einstellung und Motivation zu ausgeprägter religionspädagogischer Arbeit setzen wir voraus.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) im Medienbereich oder in sozialen Einrichtungen der Katholischen Kirche in Mecklenburg ChiffreNr. E0360S00919	zum 01.09.2010 bietet eine Jugendbildungseinrichtung in Schwerin mehrere Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ). Folgende Bereiche sind im Angebot: Medienbereich incl. Mitarbeit bei Projekten der Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei der Recherche für die Neue Kirchenzeitung, Mitwirkung beim Katholischen Rundfunkreferat und Online-Redaktion, medienpädagogische Hilfeleistung bei Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Wir bieten weitere FSJ-Möglichkeiten in den Bereichen Pflege & Betreuung sowie Kindergarten & Schule. Sie erhalten 155 € an Taschengeld monatlich plus Verpflegungsgeld.	Sie haben Ihre Schulpflicht bereits beendet und sind zwischen 16 und 27 Jahre alt.
Erzieher oder soz.päd. Assistent (m/w) ChiffreNr. E0060S00918	Zum 01.08.2010 und zum 01.09.2010 suchen wir für eine Kindertageseinrichtung in Bad Oldesloe zwei Erzieher/innen oder soz.päd. Assistenten/innen als Gruppenleitung oder Zweitkraft im Elementarbereich. Der Stellenumfang beträgt 38,5 bzw. 26 Arbeitsstunden pro Woche. Wir Bieten: eine gute kollegiale Zusammenarbeit, fachliche Beratung und Begleitung, Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung. Die Vergütung erfolgt nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) incl. betrieblicher Altersversorgung.	Eine abgeschlossene staatlich anerkannte Berufsausbildung in einem der o. g. Bereichen; Ausbildung in „spezieller Sprachförderung“; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern und Kirchengemeinde; aktive Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche; Freude an musischer Erziehung und singen, Beherrschen eines Musikinstrumentes wäre wünschenswert. Die Fachkompetenz in der Kinderpädagogik, Kooperations- und Organisationsfähigkeit, Ideen, Phantasien und Freude an der Arbeit mit Kindern runden Ihr Profil ab.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher und soz.päd. Assistenten (m/w) ChiffreNr. E0345S00916	der kath. Kindergarten in Volkssdorf sucht zum 02.08.2010 und zum 01.10.2010 jeweils eine/n Erzieher/in und eine/n sozialpädagogische/n Assistent/in mit 25 bzw. 30 Wochenstunden für die Krippe und den Elementarbereich. Wir bieten: motivierte Kinder und interessierte Eltern in den neu eingerichteten Räumlichkeiten, ein engagiertes und aufgeschlossenes Team, die Möglichkeiten zur Fortbildung. Die Vergütung erfolgt nach DVO.	eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen Bereich, fundiertes Wissen in der Krippen- und Elementarpädagogik, einen wertschätzenden, liebevollen und individuellen Umgang mit den Kindern, christliche Wertevermittlung, Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche, Umsetzung und Weiterentwicklung unserer Konzeption und des Qualitätsmanagements, Teamfähigkeit und Flexibilität.
Dipl.sozialpädagoge o. -sozialarbeiter (m/w) für die Leitung einer Wohngruppe ChiffreNr. E0140S00902	ab sofort oder später suchen wir für unsere Einrichtung in Bad Oldesloe eine/n neue/n Mitarbeiter/in. Wir bieten ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung, Supervision, Fort- und Weiterbildung sowie ein motiviertes und motivierendes Team. Der Arbeitsvertrag wird zunächst auf ein Jahr befristet, Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach AVR.	eine abgeschl. Ausbildung im o. g. Bereich oder eine vergleichbare Ausbildung. Sie verfügen über: Leitungserfahrung und Führungskompetenz; Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe; Kenntnisse des SGB VIII (KJHG); Führerschein, Gesundheitszeugnis, Impfungen, insbesondere Hepatitis A und B, Erste-Hilfe-Kurs. Sie haben Freude am Umgang mit jungen Menschen, Bereitschaft zur Nachtbereitschaft sowie Wochenend- und Feiertagsdienst. Kreativität, Teamgeist, Flexibilität und Eigenständigkeit gehören zu Ihren Stärken. Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche runden Ihr Profil ab.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Diplompsychologe (m/w) für die Erziehungsberatung ChiffreNr. E0040S00901	ab sofort ist eine Stelle in der Caritas-Erziehungsberatungsstelle in Neubrandenburg zu besetzen. Wir bieten eine offene, teambezogene Dienstgemeinschaft und gute Arbeitsbedingungen sowie gute räumliche Voraussetzungen. Die Vergütung erfolgt nach AVR. Die Bewerbungen von Berufsanfängern werden ausdrücklich erwünscht.	ein abgeschlossenes Studium der Psychologie, Fähigkeiten in diagnostischen Verfahren und nach Möglichkeit abgeschlossene therapeutische Zusatzqualifikation; Interesse an einem flexibel organisierten Fachdienst und die Fähigkeit soziale Arbeit nicht nur in abgegrenzten Fachbereichen zu sehen. Sie verfügen über gute Kenntnisse des Hilfeplanverfahrens nach SGB VIII und gehören einer christlichen Kirche an.
Erzieher (m/w) oder Sozialpädagoge (m/w) ChiffreNr. E0294S00896	zum 01.08.2010 wird eine Kita-Leitung für das Kindertagesheim in Hamburg-Hamm gesucht. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 35 Std./Wo., die Stundenanzahl kann aber je nach Belegung steigen. Die Vergütung erfolgt nach DVO. Als Leitung sind Sie für die Planung, Durchführung und Reflektion der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit verantwortlich. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt bei: Einstellung und Führung von Personal in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand, Erstellung pädagogischer Konzepte, Verwaltungsaufgaben, Organisation des laufenden Betriebes, Zusammenarbeit mit den Eltern, Erzbistum Hamburg, Caritasverband und anderen Institutionen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Wir bieten: einen abwechslungsreichen und interessanten Arbeitsplatz, persönliche Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten.	eine abgeschlossene Ausbildung bzw. Studium im Bereich Erziehung oder Sozialpädagogik, mehrjährige Berufserfahrung im erzieherischen Bereich, gerne in leitender Position. Ein hohes Maß an Flexibilität sowie Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gruppe bei kurzfristigen personellen Engpässen. Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Sehr gute PC- und Büroorganisationskenntnisse sind unverzichtbar, „Ki-ON“ Softwarekenntnisse wären von Vorteil. Die Kommunikationsstärke insbesondere in Bezug auf Elternarbeit und Netzwerk-tätigkeit mit Gremien in der Gemeinde und im Stadtteil runden Ihr Profil ab.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Sachbearbeiter (m/w) ChiffreNr. E0357S00915	zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht AG TEO (Arbeitsgemeinschaft Tage Ethischer Orientierung) in Schwerin eine/n Sachbearbeiter/in in Teilzeit. Der Stellenumfang beträgt 50% und ist zunächst bis zum 31.12.2011 befristet. Es besteht die Option einer Vertragsverlängerung. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Zu Ihren Aufgaben gehören: Mittelakquise und -verwaltung, speziell: Mittel aus dem Europäischen Sozialfond, Mitwirkung im Rechnungswesen, Unterstützung in den finanztechnischen Verwaltungsabläufen, Mitwirkung bei der Haushaltsüberwachung.	eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung / abgeschlossenes Wirtschaftsstudium (FH, U), Kenntnisse in der Bearbeitung von Fördermitteln (EU-, Bundes-, Landesebene), Grundkenntnisse im Projektmanagement in der Kinder- und Jugendarbeit, Teamfähigkeit, Eigenständigkeit, Offenheit, gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office Anwendungen, Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen)
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0359S00913	ab sofort oder später sucht eine Kindertageseinrichtung in Hamburg St. Georg eine/n Erzieher/in. Der Stellenumfang beträgt 30 Arbeitsstunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach DVO.	Eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung als Erzieher/in; eine Zusatzausbildung im heilpädagogischen Bereich wäre wünschenswert.
Auszubildende/r zur/ zum Bürokauffrau/- mann ChiffreNr. E0023S00908	zum 01.08.2010 bieten wir eine Ausbildungsstelle im o. g. Bereich. Die Vergütung erfolgt nach DVO mit den üblichen Sozialleistungen.	ein aufgeschlossenes, kontaktfreudige Persönlichkeit, die Spaß und Interesse an der Büroarbeit hat. Beachtung und Anerkennung der Grundsätze der Kath. Kirche setzen wir voraus sowie einen guten Notendurchschnitt.
Praktikant (m/w) ChiffreNr. E0046S00877	ab sofort oder später eine Vollzeitpraktikumsstelle für eine Einrichtung des Caritasverbandes in Lübeck.	Wir suchen eine engagierte, motivierte Persönlichkeit, die die Freude an der Arbeit mit Kindern hat. Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und Berufserfahrung werden vorausgesetzt. Mitglied einer christlichen Kirche.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

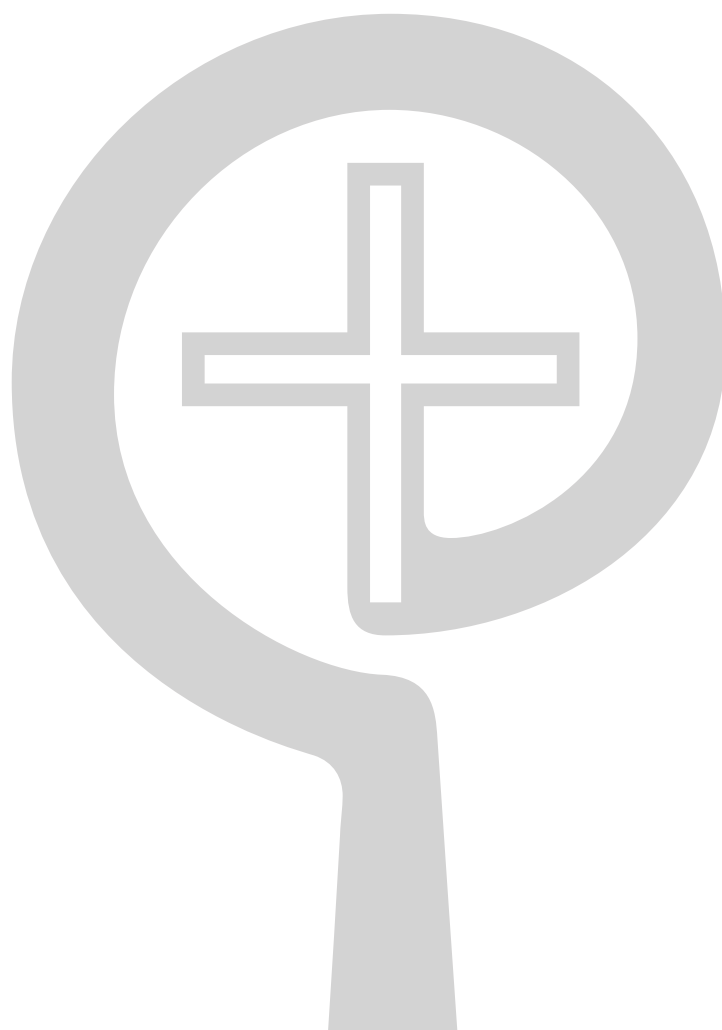
Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0230S00907	für eine Montessori-Kindertagesstätte in Hamburg suchen wir ab sofort oder später eine/n Erzieher/in für den Hortbereich. Der Stellenumfang beträgt 30 Arbeitsstunden pro Woche. Die Stelle ist vorerst auf zwei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach der DVO. Wir bieten unseren Mitarbeitern die Möglichkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge an.	eine abgeschlossene staatl. anerkannte Ausbildung als Erzieher/in, gerne auch ein Montessori-Diplom. Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Bereitschaft zu Wochenenddiensten bei Aktivitäten der Einrichtung oder der Gemeinde.
Ehe-, Familien- und Lebensberater (m/w) für die Beratungsstelle ChiffreNr. E0337S00904	ab sofort suchen wir für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in Neubrandenburg eine/n neue/n Mitarbeiter/in. Der Stellenumfang beträgt 30 Arbeitsstunden pro Woche. Zu Ihrer Aufgabe gehört eigenverantwortliche und fachlich qualifizierte Beratung von Einzelpersonen, Paaren und Familien. Wir bieten regelmäßige Supervisionen, Fortbildungsmöglichkeiten und Integration in eine offene Dienstgemeinschaft. Die Vergütung erfolgt nach DVO	abgeschlossenes Studium der Psychologie, Sozialpädagogik, Theologie oder eines vergleichbaren Studiums und die erste Erfahrung in der Beratungstätigkeit oder in einem anderen psychotherapeutischen Arbeitsfeld. Eine abgeschlossene oder begonnene Weiterbildung für Ehe-, Familien- und Lebensberatung wäre wünschenswert. Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.
Dipl. Sozialpädagoge (m/w) mit therapeutischer Zusatzausbildung ChiffreNr. E0353S00869	ab sofort oder später für eine Einrichtung des Caritasverbandes in Hamburg. Wir bieten: Vergütung nach AVR/DCV, verantwortungsvolle Tätigkeit in einem aufgeschlossenen Team, regelmäßige Supervisionen.	Mitglied einer christlichen Kirche; Erfahrungen im Bereich Erziehungsberatung oder vergl. Arbeitsfeld; Team- und Kooperationsfähigkeit; Flexibilität; Fähigkeit zum selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten. Ihre Aufgaben: beraterische u. therapeutische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern im Bereich Hilfen und Erziehung; Kooperation mit dem Jugendamt bzw. mit dem Helfersystem.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0067S00903	ab sofort und zum 02.08. sucht das Montessori-Kinderhaus in Ludwigslust jeweils eine/n neue/n Mitarbeiter/in. Die Stellen können nach Absprache auch als Teilzeit besetzt werden. Wir bieten: Vergütung nach DVO, Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung, zusätzliche Altersvorsorge.	Wir wünschen uns eine/n engagierte/n und motivierte/n Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation, Freude und Mut hat, ihren/seinen christlichen Glauben mit den Erfahrungen moderner Pädagogik zu verbinden, unsere Arbeit unterstützt, sich neuen Herausforderungen stellen möchte und Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Kooperation mit den Eltern besitzt. Flexibilität, Teamfähigkeit, musikalisches Können, neue Ideen und das Einbringen religionspädagogischer Impulse. Offenheit für die Montessori-Pädagogik durch den Besitz des Montessori-Diploms oder die Bereitschaft, dieses schnellstmöglich zu erwerben. Kenntnisse im Umgang mit dem PC/Office-Programmen. Die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264



Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264
